

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der KVWL

Umwandlung von Jobsharing-Praxen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Westfalen-Lippe hat das nach § 103 Abs. 1-3 SGB V und § 16b Ärzte-ZV in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungsrichtlinie (BPL-RL, Fassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 18.10.2018, in Kraft getreten am 17.01.2019) vorgesehene Verfahren zur Feststellung der Überversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe durchgeführt.

I.) Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Westfalen-Lippe stellt fest, dass in folgenden Planungsbereichen **Überversorgung nicht mehr besteht** und hebt die Zulassungsbeschränkungen auf. Nach § 26 Abs. 1 BPL-RL wird für diese Planungsbereiche die Auflage erteilt, dass Zulassungen nur in dem Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad	Zulassungen / Anstellungen bis zur Überversorgung
Hausärzte	Marl, MB	108,8 %	0,5
Hausärzte	Minden, MB	108,4 %	1,0
Hausärzte	Münster, MB	109,6 %	1,0

MB = Mittelbereich

II.) Ende von Beschränkungen der Zulassung und von Leistungsbegrenzungen bei Jobsharing-Praxen

Die Feststellung unter Punkt I bewirkt, dass für Ärzte und Psychotherapeuten, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind (Jobsharing), die Beschränkung der Zulassung und die Leistungsbegrenzung für die Gemeinschaftspraxis im ausgewiesenen Umfang der möglichen Zulassungen enden. Dabei gilt die Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung (§ 101 Abs. 3 SGB V, § 26 Abs. 2 und 5 BPL-RL).

Bei angestellten Ärzten und Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V endet die Leistungsbegrenzung im ausgewiesenen Umfang und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der Anstellung, allerdings erst nach vorrangiger Berücksichtigung von Ärzten und Psychotherapeuten, deren Zulassungsbeschränkung und Leistungsbegrenzung aufgehoben wird (§ 101 Abs. 3a SGB V, § 26 Abs. 3 und 5 BPL-RL).

In den oben genannten Planungsbereichen bestehen Anstellungen mit Leistungsbegrenzung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Diese werden unter Beachtung der Reihenfolge in folgendem Umfang von Beschränkungen befreit:

Arztgruppe	Planungsbereich	Umwandlung von Jobsharing in Zulassungen und Anstellungen ohne Beschränkung in folgendem Umfang:
Hausärzte	Marl, MB	0,5
Hausärzte	Minden, MB	0,75
Hausärzte	Münster, MB	1,25

MB = Mittelbereich

Mit dem Ende der Leistungsbegrenzungen werden die Ärzte und Psychotherapeuten auf die Ermittlung des Versorgungsgrades in den jeweiligen Planungsbereichen im ausgewiesenen Umfang angerechnet (§ 101 Abs. 3 S. 3 SGB V).

III.) Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Westfalen-Lippe stellt nach Anwendung der in § 26 Abs. 2, 3 und 5 BPL-RL aufgestellten Grundsätze gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit §§ 23, 24 BPL-RL fest, dass in folgenden Planungsbereichen die **Übersversorgung** nunmehr vorliegt und ordnet **Zulassungsbeschränkungen** an:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad
Hausärzte	Marl, MB	110,0 %
Hausärzte	Münster, MB	110,3 %

MB = Mittelbereich

Dortmund, den 21.05.2019

Paul-Heinz Gröne
Stellv. Vorsitzender